

# **Zusatztarifvertrag (ZTV-BRB)**

**gemäß § 2 des MTV-TD**

**für die Arbeitnehmer\*  
der Bayerischen Regiobahn GmbH (BRB)**

abgeschlossen zwischen der

**Bayerischen Regiobahn GmbH (BRB)**

und der

**Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG)**

Gültig ab 1. März 2021

*\*Soweit in diesem Tarifvertrag die Bezeichnung Arbeitnehmer verwendet wurde, sind hiervon sowohl weibliche wie auch männliche Arbeitnehmer erfasst.*

## **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Entgeltgrundlagen .....	3
§ 3 Grundsätze der Eingruppierung .....	3
§ 4 Monatsentgelttabelle .....	4
§ 5 Arbeitszeit .....	7
§ 6 Zulagen .....	12
§ 6a Wissensvermittlungsprämie.....	14
§ 7 Urlaub .....	14
§ 8 Betriebliche Altersversorgung.....	15
§ 9 Ausbildungsvergütung.....	15
§ 10 Arbeitnehmerüberlassung .....	15
§ 11 Schlussbestimmungen .....	16
Anlage 1.....	17
Anlage 2.....	18

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für den Arbeitnehmer der Bayerischen Regiobahn GmbH (BRB), der unter § 1 des MTV-TD fällt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gilt der Tarifvertrag für den neu eingestellten Arbeitnehmer, der erstmalig zum Eisenbahnfahrzeugführer oder zum Kundenbetreuer ausgebildet wird, so lange nicht, bis er die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt für den Auszubildenden nur insoweit, als Tarifstellen ihn ausdrücklich nennen.

## **§ 2 Entgeltgrundlagen**

- (1) Der Arbeitnehmer erhält ein Monatstabellenentgelt. Der Betrag ergibt sich aus der Tabelle nach § 4.
- (2) Die Zahlung des Monatstabellenentgelts erfolgt unbar, spätestens zum Monatsletzten für den laufenden Kalendermonat. Die Zahlung der Zulagen erfolgt mit der Entgeltzahlung im darauffolgenden Monat.
- (3) Absatz 2 findet auch auf das Ausbildungsverhältnis Anwendung.

## **§ 3 Grundsätze der Eingruppierung**

- (1) Die Eingruppierung des Arbeitnehmers in eine Entgeltgruppe richtet sich nach der von ihm ausgeführten und nicht nur vorübergehend übertragenen Tätigkeit, auch nicht nach seiner Berufsbezeichnung. Die Entgeltgruppen und deren Tätigkeitsmerkmale ergeben sich aus dem Entgeltgruppenverzeichnis, das diesem Tarifvertrag als Anlage 1 beigefügt ist.
- (2) Werden dem Arbeitnehmer Tätigkeiten übertragen, die verschiedenen Entgeltgruppen zuzuordnen sind, so gilt für ihn die Entgeltgruppe, die der überwiegenden Tätigkeit entspricht.
- (3) Übt der Arbeitnehmer vorübergehend eine höherwertigere Tätigkeit aus, so hat er nach Ablauf von zwei Monaten Anspruch auf Zahlung einer Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen seiner Entgeltgruppe und der Entgeltgruppe der höherwertigen Tätigkeit. Dies gilt nicht für den Arbeitnehmer, in dessen Eingruppierung bereits Tätigkeitsmerkmale für eine Stellvertretung enthalten sind.
- (4) Die individuelle tarifvertragliche Einstufung ergibt sich aus den anerkannten Branchenzugehörigkeitszeiten gemäß Absatz 5 und 6.
- (5) Die Branchenzugehörigkeit umfasst die Zeiten, die der Arbeitnehmer mit einer einschlägigen Beschäftigung im Arbeitsverhältnis sowie bei dem unmittelbar vorhergehenden, an diesen Tarifvertrag gebundenen Arbeitgeber zurückgelegt hat.

- (6) Bei Berechnung der für die Einstufung maßgebenden Branchenzugehörigkeitszeiten werden Zeiten beim vorhergehenden Arbeitgeber nur angerechnet, wenn zwischen der Beendigung des früheren Arbeitsverhältnisses und der Aufnahme der Tätigkeit bei der BRB nicht mehr als ein Monat liegt. Die beim unmittelbar vorhergehenden Arbeitgeber zurückgelegte Branchenzugehörigkeit wird im Falle eines Wechsels nach § 14 Branchentarifvertrag SPNV voll und in anderen Fällen zu einem Drittel angerechnet.

#### § 4 Monatsentgelttabelle

- (1) Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein Monatstabellenentgelt. Der Betrag ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen:
- Die folgenden Entgelttabellen gelten für diejenigen Arbeitnehmer, die sich im Rahmen des Wahlmodells für die Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,4 Stunden täglich nach § 5 Abs. 18 Buchst. a) oder für 12 Tage zusätzlichen Urlaub nach § 5 Abs. 18 Buchst. b) oder für eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach § 5 Abs. 18 Buchst. a) und 6 Tage zusätzlichen Urlaub nach § 5 Abs. 18 Buchst. b) entschieden haben.

Ab dem 1. März 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.112,00 €	2.174,10 €	2.236,21 €	2.298,29 €	2.360,40 €	2.422,50 €	2.484,60 €
2	2.277,60 €	2.345,44 €	2.413,30 €	2.481,15 €	2.549,13 €	2.619,88 €	2.690,62 €
3	2.376,96 €	2.447,10 €	2.517,24 €	2.589,31 €	2.662,95 €	2.736,63 €	2.810,31 €
4	2.741,27 €	2.817,44 €	2.895,93 €	2.974,45 €	3.052,92 €	3.131,42 €	3.209,92 €
5	2.895,73 €	2.982,67 €	3.069,61 €	3.156,55 €	3.243,50 €	3.330,44 €	3.417,37 €
6	3.207,85 €	3.299,64 €	3.391,47 €	3.483,24 €	3.575,08 €	3.666,84 €	3.758,60 €
7	3.502,51 €	3.600,28 €	3.698,10 €	3.795,86 €	3.893,64 €	3.991,46 €	4.089,27 €

Ab dem 1. Dezember 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.142,94 €	2.205,95 €	2.268,97 €	2.331,97 €	2.394,99 €	2.457,99 €	2.520,99 €
2	2.310,97 €	2.379,81 €	2.448,67 €	2.517,51 €	2.586,48 €	2.658,26 €	2.730,05 €
3	2.411,79 €	2.482,95 €	2.554,12 €	2.627,24 €	2.701,97 €	2.776,72 €	2.851,49 €
4	2.781,43 €	2.858,72 €	2.938,35 €	3.018,03 €	3.097,64 €	3.177,29 €	3.256,94 €
5	2.938,17 €	3.026,37 €	3.114,58 €	3.202,79 €	3.291,02 €	3.379,23 €	3.467,45 €
6	3.254,84 €	3.347,98 €	3.441,16 €	3.534,27 €	3.627,47 €	3.720,57 €	3.813,66 €
7	3.553,83 €	3.653,02 €	3.752,28 €	3.851,47 €	3.950,70 €	4.049,94 €	4.149,19 €

Ab dem 1. Dezember 2022 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.181,52 €	2.245,66 €	2.309,81 €	2.373,94 €	2.438,10 €	2.502,23 €	2.566,37 €
2	2.352,56 €	2.422,64 €	2.492,74 €	2.562,82 €	2.633,04 €	2.706,11 €	2.779,19 €
3	2.455,20 €	2.527,64 €	2.600,10 €	2.674,53 €	2.750,61 €	2.826,70 €	2.902,82 €
4	2.831,50 €	2.910,18 €	2.991,24 €	3.072,35 €	3.153,40 €	3.234,48 €	3.315,57 €
5	2.991,06 €	3.080,84 €	3.170,64 €	3.260,44 €	3.350,26 €	3.440,06 €	3.529,86 €
6	3.313,43 €	3.408,25 €	3.503,10 €	3.597,89 €	3.692,76 €	3.787,54 €	3.882,31 €
7	3.617,80 €	3.718,78 €	3.819,82 €	3.920,79 €	4.021,81 €	4.122,84 €	4.223,87 €

- Die folgenden Entgelttabellen gelten für diejenigen Arbeitnehmer, die sich im Rahmen des Wahlmodells einmal für das Grundmodell der Entgelterhöhung nach § 5 Abs. 18 Buchst. c) und dazu für die Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach § 5 Abs. 18 Buchst. a) oder für 6 Tage zusätzlichen Urlaub nach § 5 Abs. 18 Buchst. b) entschieden haben.

Ab dem 1. März 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.166,91 €	2.230,62 €	2.294,35 €	2.358,05 €	2.421,77 €	2.485,48 €	2.549,19 €
2	2.336,81 €	2.406,42 €	2.476,05 €	2.545,66 €	2.615,41 €	2.687,99 €	2.760,58 €
3	2.438,76 €	2.510,72 €	2.582,69 €	2.656,63 €	2.732,19 €	2.807,78 €	2.883,38 €
4	2.812,54 €	2.890,69 €	2.971,22 €	3.051,78 €	3.132,29 €	3.212,83 €	3.293,37 €
5	2.971,03 €	3.060,21 €	3.149,42 €	3.238,62 €	3.327,83 €	3.417,03 €	3.506,23 €
6	3.291,25 €	3.385,43 €	3.479,65 €	3.573,80 €	3.668,04 €	3.762,18 €	3.856,32 €
7	3.593,58 €	3.693,88 €	3.794,25 €	3.894,54 €	3.994,88 €	4.095,23 €	4.195,59 €

Ab dem 1. Dezember 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.197,25 €	2.261,85 €	2.326,47 €	2.391,06 €	2.455,68 €	2.520,27 €	2.584,88 €
2	2.369,53 €	2.440,11 €	2.510,72 €	2.581,30 €	2.652,03 €	2.725,62 €	2.799,23 €
3	2.472,90 €	2.545,87 €	2.618,85 €	2.693,82 €	2.770,44 €	2.847,09 €	2.923,75 €
4	2.851,92 €	2.931,16 €	3.012,82 €	3.094,51 €	3.176,14 €	3.257,81 €	3.339,48 €
5	3.012,63 €	3.103,06 €	3.193,51 €	3.283,96 €	3.374,42 €	3.464,87 €	3.555,32 €
6	3.337,33 €	3.432,82 €	3.528,36 €	3.623,83 €	3.719,39 €	3.814,85 €	3.910,30 €
7	3.643,89 €	3.745,59 €	3.847,37 €	3.949,07 €	4.050,81 €	4.152,57 €	4.254,33 €

Ab dem 1. Dezember 2022 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.236,80 €	2.302,57 €	2.368,34 €	2.434,10 €	2.499,88 €	2.565,64 €	2.631,41 €
2	2.412,18 €	2.484,03 €	2.555,91 €	2.627,77 €	2.699,76 €	2.774,69 €	2.849,62 €
3	2.517,42 €	2.591,70 €	2.665,99 €	2.742,31 €	2.820,31 €	2.898,33 €	2.976,38 €
4	2.903,25 €	2.983,92 €	3.067,05 €	3.150,21 €	3.233,31 €	3.316,45 €	3.399,59 €
5	3.066,85 €	3.158,91 €	3.250,99 €	3.343,07 €	3.435,16 €	3.527,23 €	3.619,31 €
6	3.397,40 €	3.494,62 €	3.591,87 €	3.689,06 €	3.786,34 €	3.883,52 €	3.980,69 €
7	3.709,48 €	3.813,01 €	3.916,62 €	4.020,15 €	4.123,73 €	4.227,31 €	4.330,91 €

- Die folgenden Entgelttabellen gelten für diejenigen Arbeitnehmer, die sich im Rahmen des Wahlmodells zweimal für das Grundmodell der Entgelterhöhung nach § 5 Abs. 18 Buchst. c) entschieden haben.

Ab dem 1. März 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.223,25 €	2.288,62 €	2.354,00 €	2.419,36 €	2.484,74 €	2.550,10 €	2.615,47 €
2	2.397,57 €	2.468,99 €	2.540,43 €	2.611,85 €	2.683,41 €	2.757,88 €	2.832,36 €
3	2.502,17 €	2.576,00 €	2.649,84 €	2.725,70 €	2.803,23 €	2.880,78 €	2.958,35 €
4	2.885,67 €	2.965,85 €	3.048,47 €	3.131,13 €	3.213,73 €	3.296,36 €	3.379,00 €
5	3.048,28 €	3.139,78 €	3.231,30 €	3.322,82 €	3.414,35 €	3.505,87 €	3.597,39 €
6	3.376,82 €	3.473,45 €	3.570,12 €	3.666,72 €	3.763,41 €	3.860,00 €	3.956,58 €
7	3.687,01 €	3.789,92 €	3.892,90 €	3.995,80 €	4.098,75 €	4.201,71 €	4.304,68 €

Ab dem 1. Dezember 2021 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.254,38 €	2.320,66 €	2.386,96 €	2.453,23 €	2.519,53 €	2.585,80 €	2.652,09 €
2	2.431,14 €	2.503,56 €	2.576,00 €	2.648,42 €	2.720,98 €	2.796,49 €	2.872,01 €
3	2.537,20 €	2.612,06 €	2.686,94 €	2.763,86 €	2.842,48 €	2.921,11 €	2.999,77 €
4	2.926,07 €	3.007,37 €	3.091,15 €	3.174,97 €	3.258,72 €	3.342,51 €	3.426,31 €
5	3.090,96 €	3.183,74 €	3.276,54 €	3.369,34 €	3.462,15 €	3.554,95 €	3.647,75 €
6	3.424,10 €	3.522,08 €	3.620,10 €	3.718,05 €	3.816,10 €	3.914,04 €	4.011,97 €
7	3.738,63 €	3.842,98 €	3.947,40 €	4.051,74 €	4.156,13 €	4.260,53 €	4.364,95 €

Ab dem 1. Dezember 2022 betragen die Tabellenwerte:

	Einstiegs- stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
	Branchen- zugehörigkeit	nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	nach 15 Jahren	nach 18 Jahren
Entgelt- gruppe							
1	2.294,95 €	2.362,43 €	2.429,92 €	2.497,39 €	2.564,88 €	2.632,35 €	2.699,82 €
2	2.474,90 €	2.548,62 €	2.622,36 €	2.696,09 €	2.769,96 €	2.846,83 €	2.923,71 €
3	2.582,87 €	2.659,08 €	2.735,30 €	2.813,61 €	2.893,64 €	2.973,69 €	3.053,76 €
4	2.978,74 €	3.061,50 €	3.146,79 €	3.232,12 €	3.317,38 €	3.402,67 €	3.487,98 €
5	3.146,59 €	3.241,04 €	3.335,52 €	3.429,99 €	3.524,47 €	3.618,94 €	3.713,41 €
6	3.485,73 €	3.585,48 €	3.685,26 €	3.784,98 €	3.884,79 €	3.984,49 €	4.084,19 €
7	3.805,92 €	3.912,15 €	4.018,45 €	4.124,67 €	4.230,94 €	4.337,22 €	4.443,51 €

- (2) Ist ein Stundensatz zu ermitteln, ist dieser durch die nachfolgende Formel zu errechnen:

$$\frac{\text{Monatstabellenentgelt}}{169,67 \text{ (39-Stunden-Woche)}}$$

$$\frac{\text{Monatstabellenentgelt}}{165,33 \text{ (38-Stunden-Woche)}}$$

$$\frac{\text{Monatstabellenentgelt}}{161,00 \text{ (37-Stunden-Woche)}}$$

## § 5 Arbeitszeit

- (1) Bis zum 31. Dezember 2022 gilt: Die regelmäßige Arbeitszeit des Vollzeitbeschäftigten beträgt ausschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen 1.018 Stunden in einem Verteilzeitraum von sechs Monaten. Die Verteilzeiträume beginnen jeweils am 1. Januar und am 1. Juli eines Kalenderjahres.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt: Die regelmäßige monatliche Arbeitszeit des Vollzeitarbeitnehmers beträgt ausschließlich der Ruhepausen durchschnittlich 169,67 Stunden; der Ausgleichszeitraum ändert sich auf drei Kalendermonate, die jeweils beginnen am 1. Januar, am 1. April, am 1. Juli und am 1. Oktober eines Kalenderjahres.

Der durchschnittliche Arbeitszeitwert beträgt 7,8 Stunden pro Tag

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Verlaufe des Kalenderjahres, ergibt sich die während des Bestands des Arbeitsverhältnisses in diesem Kalenderjahr zu erbringende Arbeitszeit des Vollzeitbeschäftigten, indem rechnerisch für jeden verbleibenden Werktag von Montag bis Freitag 7,8 Stunden in Ansatz gebracht werden.

Bis zum 31. Dezember 2022 gilt: Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf alle Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage, jedoch höchstens auf 131 Kalendertage im Verteil- bzw. Ausgleichszeitraum verteilt werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere Abweichungen vom Dienstplan, sind zwischen den Betriebsparteien zu regeln.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt: Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf alle Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage, jedoch höchstens auf 65 Kalendertage im Verteil- bzw. Ausgleichszeitraum verteilt werden. Weitere Einzelheiten, insbesondere Abweichungen vom Dienstplan, sind zwischen den Betriebsparteien zu regeln.

- (2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit einschließlich der Ruhepausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Wochentage sind unter Berücksichtigung betrieblicher Belange und der gesetzlichen Bestimmungen in Dienstplänen zu regeln.

Dem Arbeitnehmer ist in geeigneter Weise und rechtzeitig der für ihn gültige Dienstplan bekannt zu geben.

- (3) Die geleistete Arbeitszeit des Arbeitnehmers wird in einem Arbeitszeitkonto täglich saldiert. Dessen Stand wird dem Arbeitnehmer einmal im Monat zur Kenntnis gegeben.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit des Arbeitnehmers darf grundsätzlich zehn Stunden nicht überschreiten. Sie darf nur verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft oder Bereitschaftsdienst fällt (§§ 7 Absatz 1 Nr. 1 lit. a), 11 Absatz 2 ArbZG).
- (5) Die tägliche Arbeitszeit darf bis zu zehn Stunden betragen, wenn innerhalb eines Ausgleichszeitraumes von einem Kalenderjahr im Durchschnitt acht Stunden Arbeitszeit werktäglich nicht überschritten werden (§§ 7 Absatz 1 Nr. 1 lit. b), 11 Absatz 2 ArbZG).
- (6) An Sonn- und Feiertagen darf im vollkontinuierlichen Schichtbetrieb die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche arbeitsfreie Schichten erreicht werden (§ 12 S. 1 Nr. 4 ArbZG).
- (7) Die Gesamtdauer der dem Arbeitnehmer während einer täglichen Arbeitszeit zu gewährenden Ruhepausen darf auf Kurzpausen von angemessener Dauer (§§ 7 Absatz 1 Nr. 2, 11 Absatz 2 ArbZG) aufgeteilt werden, wenn zusammenhängende Ruhepausen (§ 4 ArbZG) aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden können. Als angemessene Dauer einer Kurzpause gelten mindestens zehn Minuten.
- (8) Die ununterbrochene Ruhezeit zwischen zwei Dienstschichten kann neun Stunden betragen, wenn die Art der Arbeit dies erfordert und die Kürzung der Ruhezeit innerhalb des Kalenderjahres ausgeglichen wird (§§ 7 Absatz 1 Nr. 3, 11 Absatz 2 ArbZG). Ruhezeiten von weniger als zehn Stunden Dauer dürfen höchstens zweimal hintereinander geplant werden.
- (9) Kann in Fällen der Rufbereitschaft eine ununterbrochene Ruhezeit von neuen Stunden nicht gewährt werden, weil der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung während der Rufbereitschaft herangezogen wird, muss die zusammenhängende Ruhezeit nach erfolgtem Arbeitseinsatz mindestens sechs Stunden betragen (§§ 7 Absatz 2 Nr. 1, 11 Absatz 2 ArbZG). Die Kürzung der Ruhezeit ist nur zulässig, wenn der letzte Arbeitseinsatz vor der gekürzten Ruhezeit nicht länger als eine Stunde angedauert hat.
- (10) Alle betriebsbedingten Arbeitsunterbrechungen innerhalb eines Monats werden zusammengerechnet und bis zu fünf Stunden zu 65 %, darüber hinaus zu 100 % auf die Arbeitszeit angerechnet und auf das Arbeitszeitkonto gebucht.

Die Betriebsparteien können hiervon abweichende Regelungen treffen.

- (11) Die Dienstschicht soll zwölf Stunden nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann sie auf 14 Stunden verlängert werden.
- (12) Abweichungen von der dienstplanmäßigen Arbeitszeit infolge von Fahrzeugverspätungen werden in den ersten 15 Minuten nicht auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (13) Fahrgastfahrten, die der Arbeitnehmer als dienstliche Fahrten zwischen Dienst- und Einsatzort oder umgekehrt zur Übernahme oder nach Beendigung der Dienstgeschäfte ohne Arbeitsleistung auf öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegt, werden mit 100 % auf die Arbeitszeit angerechnet und auf das Arbeitszeitkonto gebucht.

Fahrgastfahrten, die der Arbeitnehmer als betrieblich angeordnete Fahrten zwischen zwei Arbeitsorten ohne Arbeitsleistung auf Verkehrsmitteln während einer Schicht zurücklegt, werden mit 100 % auf die Arbeitszeit angerechnet und auf das Arbeitszeitkonto gebucht.

(14) Bis zum 31. Dezember 2022 gilt:

Überstunden sind diejenigen Stunden, die auf Anordnung des Arbeitgebers innerhalb des Verteilzeitraums gemäß Absatz 1 über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Sie ist bis zu 60 Stunden sollmindernd auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Verteilzeitraums zu buchen. Die Überstundenschwelle nach Satz 1 sinkt in diesem Verteilzeitraum auf den sollgeminderten Wert. Übersteigt in diesem Verteilzeitraum die tatsächlich erreichte Arbeitszeit den abgesenkten Sollwert nach Satz 3, ist diese Arbeitszeit bis zum Erreichen des regelmäßigen Sollwerts nach Absatz 1 als Überstunden auszuzahlen. Darüber hinaus gelten die Sätze 1 bis 3.

Überstunden nach Satz 1 und 2 über 60 Stunden hinaus sind grundsätzlich mit dem jeweils gültigen Stundensatz zu bezahlen. Die Betriebsparteien können vereinbaren, dass Überstunden nach Satz 1 und 2 über 60 Stunden hinaus durch Freizeit ausgeglichen werden.

Die Überstundenzuschläge und die Überstundenvergütung sind ebenfalls als umwandelbare Entgeltbestandteile gemäß § 3 Zeitguthaben-TV Transdev anzusehen.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt:

Überstunden sind diejenigen Stunden, die auf Anordnung des Arbeitgebers über die regelmäßige Arbeitszeit eines Kalendermonats (Anzahl der in den Kalendermonat fallenden Arbeitstage, multipliziert mit 7,8 Stunden) hinaus geleistet wird, im flexiblen Arbeitszeitmodell (vgl. Abs. 23) über die regelmäßige Arbeitszeit des Ausgleichszeitraumes gemäß Abs. 1 hinaus geleistet wird.

Die Überstundenvergütung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes gemäß Abs. 1. Die Überstundenzuschläge für das Fahrpersonal (Triebfahrzeugführer, Kundenbetreuer) werden in Abhängigkeit vom Wahlmodell (vgl. Abs. 23) vergütet: Beim flexiblen Wahlmodell nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes gemäß Abs. 1, beim starren Wahlmodell mit einem Monat zeitversetzt. Für alle weiteren Arbeitnehmer erfolgt die Vergütung der Überstundenzuschläge nach Ablauf des Ausgleichszeitraumes gemäß Abs. 1.

Nur auf besonderen und ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers kann bzgl. der Überstundenvergütung, nicht jedoch bzgl. der Überstundenzuschläge, eine entsprechende Zeitgutschrift auf das Freizeitkonto oder das Wertguthabenkonto gemäß Zeitguthaben-TV Transdev erfolgen. Dieser Wunsch ist mit Vorlauf von einem Kalendermonat schriftlich an die Personalabteilung mitzuteilen:

- bei Eingang des Wunsches bis zum 1. März erfolgt die Umsetzung zum 1. April für die Dauer des ersten Quartals
- bei Eingang des Wunsches bis zum 1. Juni erfolgt die Umsetzung zum 1. Juli für die Dauer des zweiten Quartals
- bei Eingang des Wunsches zum 1. September erfolgt die Umsetzung zum 1. Oktober für die Dauer des dritten Quartals
- bei Eingang des Wunsches zum 1. Dezember erfolgt die Umsetzung zum 1. Januar für die Dauer des vierten Quartals.

- (15) Der Arbeitnehmer kann bis zum 30. Juni 2012 bzw. im Fall der Neueinstellung nach Ablauf dieses Datums bis zum Ende des laufenden Verteilzeitraums (30. Juni oder 31. Dezember) schriftlich verlangen, dass die Mehrarbeitsstunden nach Absatz 14 Unterabsatz 2 künftig anstelle der Auszahlung in ein zusätzliches Konto eingebucht werden. Dieses Konto darf maximal 120 Mehrarbeitsstunden enthalten.

Der Arbeitnehmer kann Freizeit in dem Umfang beantragen, wie Stunden in diesem Konto enthalten sind. Dem Freizeitantrag ist gemäß den betrieblichen Möglichkeiten zu entsprechen.

Der Arbeitnehmer kann auch die volle oder teilweise Auszahlung der Stunden aus diesem Konto beantragen.

- (16) Bis zum 31. Dezember 2022 gilt:

Minderarbeit ist die Unterschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit innerhalb des sechsmonatigen Verteilzeitraums nach Absatz 1. Minderarbeit wird bis zu maximal 30 Stunden sollerrhöhend auf das Arbeitszeitkonto des folgenden Verteilzeitraums gebucht. Die Erbringung erfolgt durch die Ableistung insbesondere von zusätzlichen Schichten; durch die Nacharbeit entstehen keine Überstunden.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt:

Minderstunden im Ausgleichszeitraums gemäß Abs. 1 in Höhe von bis zu 15 Arbeitsstunden sind im nachfolgenden Ausgleichszeitraum zu erbringen. Die Erbringung erfolgt durch die Ableistung insbesondere von zusätzlichen Schichten; durch die Nacharbeit entstehen keine Überstunden. Hierzu ist die BV Übernahme von Diensten an dienstfreien Tagen anzupassen. Die Absprache zur Einbringung erfolgt vorrangig zwischen der PeKo/Teamleitung und dem Mitarbeitenden.

- (17) Grundsätzlich sind die vorstehenden Arbeitszeitbestimmungen mit Ausnahme der Rufbereitschaftseinsatzmöglichkeit auch auf den Auszubildenden anzuwenden, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat und andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ausgehend vom Grundgedanken der Ausbildung sollte der Auszubildende bei der Arbeitseinteilung nicht ohne Grund, der im Ausbildungszweck liegen muss, zu ungünstigen Zeiten (samstags, sonntags, feiertags und in der Zeit von 18:00 bis 6:00 Uhr) eingeteilt werden.

- (18)

- a) Bis zum 31. Dezember 2022 gilt:

Der Arbeitnehmer kann beanspruchen, sein regelmäßiges Arbeitszeitsoll von durchschnittlich 7,8 Stunden täglich bzw. 1.018 Stunden in einem Verteilzeitraum von 6 Monaten auf durchschnittlich bis zu 7,4 Stunden täglich bzw. 966 Stunden in einem Verteilzeitraum von 6 Monaten unter Beibehaltung des Entgelts zu reduzieren.

In diesem Falle ist der Teiler gem. § 7 Abs. (2) für 7,6 Stunden auf 165,33 und für 7,4 Stunden auf 161 festzusetzen.

Für Teilzeitbeschäftigte gilt dies entsprechend anteilig.

Ab dem 1. Januar 2023 gilt:

Der Arbeitnehmer kann beanspruchen, sein regelmäßiges Arbeitszeitsoll von durchschnittlich 7,8 Stunden täglich bzw. 509 Stunden im Ausgleichszeitraum von 3 Kalendermonaten (gem. § 2 Abs. (1)) auf durchschnittlich bis zu 7,4 Stunden täglich bzw. 483 Stunden im Ausgleichszeitraum von 3 Kalendermonaten unter Beibehaltung des Entgelts zu reduzieren.

In diesem Falle ist der Teiler gem. § 7 Abs. (2) für 7,6 Stunden auf 165,33 und für 7,4 Stunden auf 161 festzusetzen.

Für Teilzeitbeschäftigte gilt dies entsprechend anteilig.

- b) Der Arbeitnehmer kann alternativ zu a) 6 oder 12 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub unter Beibehaltung des Entgelts beanspruchen.
- c) Der Arbeitnehmer kann alternativ zu a) und b) beanspruchen, dass seine regelmäßige durchschnittliche Arbeitszeit von 7,8 Stunden täglich bzw. 1.018 Stunden in einem Verteilzeitraum von 6 Monaten, ab dem 1. Januar 2023 509 Stunden im Ausgleichszeitraum von 3 Kalendermonaten, beibehalten wird bei entsprechender Anhebung der Monatstabellenentgelte; in diesem Fall gilt die dazu in § 7 Abs. (1) ausgewiesene Monatsentgelttabelle. Diese Variante stellt das Grundmodell dar.
- d) Das Wahlrecht nach den Buchstaben a) bis c) besteht grundsätzlich jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres. Der Arbeitnehmer muss bis zum 30. Juni des Vorjahres seinen Wunsch dem Arbeitgeber schriftlich mitteilen. Neu eingestellte Arbeitnehmer können bei ihrer Einstellung dieses Wahlrecht ausüben. Der Arbeitnehmer ist an seine Wahl mindestens für 2 Kalenderjahre gebunden. Einvernehmlich kann zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer ein vorzeitiger Wechsel des gewählten Modells vereinbart werden.
- e) Die Wahlrechte nach den Buchstaben a) bis c) sind dergestalt kombinierbar, dass sich der Arbeitnehmer für eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach Buchst. a) und einen zusätzlichen Erholungsurlaub von 6 Tagen nach Buchst. b), oder einmal für eine Entgelterhöhung (Grundmodell) nach Buchst. c) und eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,6 Stunden täglich nach Buchst. a) bzw. für einen zusätzlichen Erholungsurlaub von 6 Tagen nach Buchst. b) entscheiden kann. Der Arbeitnehmer kann sich auch zweimal für eine Entgelterhöhung (Grundmodell) nach Buchst. c) oder für 12 Tage zusätzlichen Erholungsurlaub nach Buchst. b) oder für eine Arbeitszeitverkürzung auf durchschnittlich 7,4 Stunden täglich nach Buchst. a) entscheiden.
- f) Solange sich der Arbeitnehmer nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen äußert, gilt die Variante der Entgelterhöhung (Grundmodell) nach Buchst. c).

(19) Ab dem 1. Januar 2023 gilt:

Diejenigen Arbeitnehmer, die als Fahrpersonal (Triebfahrzeugführer, Kundenbetreuer) tätig sind, können zwischen einem starren und einem flexiblen Arbeitszeitmodell wählen. Die Möglichkeit zur Wahl des starren oder flexiblen Arbeitszeitmodells erfolgt jährlich zum 30. Juni für das nächste Fahrplanjahr. Bei Wechsel des Wahlmodells erfolgt die Änderung des Auszahlungsmodus immer zum nächstfolgenden Kalendermonat.

Beispielturnusse Fix und Flex sind in Anlage 2 als Muster beigelegt.

Für nicht als Fahrpersonal tätige Arbeitnehmer können Arbeitszeitmodelle betrieblich weiterentwickelt werden.

Abhängig von den jeweiligen Einsatzstellen und zu erstellenden Planschichten resultiert die Anzahl der maximal möglichen starren Turnuszeilen. Folglich ist die Zahl der Fahrpersonale, die ein starres Wahlmodell nutzen können, limitiert. Als Residualgröße ergibt sich die Anzahl der flexiblen Turnuszeilen bzw. die Anzahl der Fahrpersonale, die im flexiblen Wahlmodell eingesetzt sind. Sollten sich die Fahrpersonale einer Einsatzstelle nicht einigen können, findet eine Konfliktlösung unter Beteiligung des Betriebsrates statt (Lösungsmechanismus noch zu erarbeiten). Bis zur Einigung gilt das zuvor geltende Schicht- und Turnusmodell für die Fahrpersonale der Einsatzstelle.

Die Einführung der Wahlmodelle im Jahr 2023 für das Fahrpersonal erfolgt – unter Einbeziehung der Schichtenkommissionen - zeitlich gestaffelt nach Ausarbeitung und Vorliegen der zugestimmten neuen Planschichten und Turnusse. Zum Fahrplanwechsel 2023 soll zumindest in einer Einsatzstelle das Wahlmodell eingeführt sein (Tf in Augsburg AAT-Netz). Alle weiteren Einsatzstellen folgen spätestens zum 01. Januar 2024.

Die Betriebsplanung erstellt für die Wahlmodelle gemäß vorstehendem Unterabsatz einen starren Turnusplan mit einer weitgehend stabilen wöchentlichen Arbeitszeit von annähernd 39 Stunden inklusive (vorläufig) 52 Feiertagsstunden pro Jahr und ohne Ä-Schichten. Für den flexiblen Turnus wird über den dreimonatigen Ausgleichszeitraum eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von annähernd 39 Stunden angestrebt.

(20) Ab dem 1. Januar 2023 gilt:

Aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen im neuen VDV AAT (Bruttovertrag, Besetzungsquote für Kundenbetreuer von 50% flexibel über alle bis auf zwei Züge) wird für die Kundenbetreuer im AAT-Netz Augsburg-Mitte als Pilot ein „Wunschturnus“ angeboten. Hierzu werden (deutlich) mehr Schichten erstellt, als Kundenbetreuer im Einsatz sind. Die Konkretisierung (Konfliktlösung, Einteilungsmechanismus, Vertretungsregel, usw.) erfolgt durch die Betriebsparteien unter Beteiligung zuständiger Peko, Leitung Kundenservice, Schichtenkommission, Betriebsplanung.

## **§ 6 Zulagen**

- (1) Für jede Überstunde erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 20 % des jeweiligen Stundensatzes, unabhängig davon, ob die Überstunde übertragen oder ausbezahlt wird.
- (2) Nachtarbeit ist die in der Zeit von 21:00 Uhr bis 06:00 Uhr geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Für jede angefangene Stunde in diesem Zeitraum erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 3,33 €, ab dem 1. Dezember 2021 in Höhe von 3,38 € und ab dem 1. Dezember 2022 in Höhe von 3,44 €. Die Zulage für Nachtarbeit erhöht sich nach dem 28. Februar 2023 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 4) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

(3) Ab dem 1. Januar 2022 gilt:

Die Zulage für Nachtarbeit (Abs. 3) erhöht sich für jede Stunde im Zeitraum 00:00 Uhr bis 04:00 Uhr

- a) bei einer Schicht, die nach 00:00 Uhr und vor 04:00 Uhr beendet wird, um 1,50 €, ab dem 1. Dezember 2022 um 1,53 €
- b) bei einer Schicht, die nach 00:00 Uhr und vor 04:00 Uhr begonnen wird um 3,00 €, ab dem 1. Dezember 2022 um 3,05 €.

Die Zulagen gem. Buchst. a) und b) werden auf den Kalendermonat minutengenau erfasst und abgerechnet.

Die Zulagen gem. Buchst. a) und b) erhöhen sich nach dem 28. Februar 2023 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 4) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.

- (4) Sonntagsarbeit ist die an Sonntagen geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Für jede angefangene Stunde an Sonntagen erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 4,27 €, ab dem 1. Dezember 2021 in Höhe von 4,33 €, ab dem 1. Januar 2022 in Höhe von 4,83 €, ab dem 1. April 2022 in Höhe von 5,33 €, ab dem 1. Juli 2022 in Höhe von 5,72 € und ab dem 1. Dezember 2022 in Höhe von 5,82 €. Die Zulage für Sonntagsarbeit erhöht sich nach dem 28. Februar 2023 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 4) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.
- (5) Feiertagsarbeit ist die an den für das jeweilige Bundesland geltenden gesetzlichen Feiertagen geleistete oder angerechnete Arbeitszeit. Ostersonntag und Pfingstsonntag gelten als gesetzliche Feiertage in diesem Sinne. Für jede angefangene Stunde an Feiertagen erhält der Arbeitnehmer eine Zulage in Höhe von 7,48 €, ab dem 1. Dezember 2021 in Höhe von 7,58 € und ab dem 1. Dezember 2022 in Höhe von 7,72 €. Die Zulage für Feiertagsarbeit erhöht sich nach dem 28. Februar 2023 bei allgemeinen tariflichen Erhöhungen der Monatstabellenentgelte (§ 4) um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Monatstabellenentgelte.
- (6) Beim Zusammentreffen von Sonn- und Feiertagszulage wird nur die Feiertagszulage bezahlt.
- (7) Die jeweiligen zulagenpflichtigen Zeiten werden minutengenau erfasst, im Abrechnungszeitraum zusammengerechnet und je angefangene Stunde auf die nächste volle Stunde aufgerundet. Die gesetzlichen Mindestpausen werden nicht in Abzug gebracht, es sei denn, eine volle Stunde Pause lag in der zulagenpflichtigen Zeit.
- (8) Der Arbeitnehmer, der seine Tätigkeiten im Zug ausübt, erhält für jede geleistete Schicht mit Zugfahrt eine Zulage (Fahrenschädigung) in Höhe von 6,65 € je geleisteter Schicht.
- (9) Für werkstatttypische Tätigkeiten erhält jeder Mitarbeiter in der Werkstatt eine pauschale monatliche Werkstattzulage von 75,00 €; diese Werkstattzulage wird auch an Werkstattmeister gezahlt.

Zur materiellen Abgeltung von Erschwernissen, die durch ekelerregende Arbeiten entstehen, z.B. durch das Entfernen von Leichenteilen oder Tierkadavern, schließen die Betriebsparteien eine Betriebsvereinbarung ab.

## **§ 6a Wissensvermittlungsprämie**

Ab dem 1. Januar 2022 gilt:

- (1) Arbeitnehmer, die Auszubildende im Bereich Werkstatt beim Erwerb beruflicher und betrieblicher Handlungsfähigkeit an Arbeitsplätzen anleiten (Wissensvermittlung) erhalten eine Zulage in Höhe von 8,75 € pro Schicht, ab dem 1. Dezember 2022 in Höhe von 8,91 € pro Schicht, in der die Wissensvermittlung ausgeübt wird.
- (2) Bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung zur Wissensvermittlerprämie günstigere betriebliche Regelungen, haben diese Vorrang gegenüber dem Anspruch auf Zahlung der Wissensvermittlerprämie. Die betreffenden Arbeitnehmer haben in diesem Fall ausschließlich einen Anspruch aus der günstigeren betrieblichen Regelung und nicht auf die Wissensvermittlerprämie.

Protokollnotizen:

- Leitet ein Arbeitnehmer in einer Schicht mehr als einen Auszubildenden in der Werkstatt an, fällt die Wissensvermittlerprämie nur einmal an. Pro Auszubildendem ist die Wissensvermittlerprämie auf max. 8,75 € pro Schicht, ab dem 1. Dezember 2022 auf maximal 8,91 € pro Schicht begrenzt.
- Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass das mit der Wissensvermittlung verbundene besondere Engagement bei fachlich oder disziplinarisch Vorgesetzten bereits mit dem Monatsentgelt abgegolten ist.
- Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass der Schichtbegriff nicht nur die Schichtarbeit, sondern auch den Arbeitstag erfasst.

## **§ 7 Urlaub**

- (1) Die Urlaubsdauer beträgt

a) in den ersten drei Beschäftigungsjahren	26 Arbeitstage,
b) nach drei Beschäftigungsjahren	28 Arbeitstage,
c) nach 10 Beschäftigungsjahren	30 Arbeitstage.

Maßgebend für die Urlaubsdauer sind die Beschäftigungsjahre, die der Arbeitnehmer am 1. Juli des Kalenderjahres zurückgelegt hat.

- (2) Derjenige Arbeitnehmer, der ständig Wechselschichtarbeit zu leisten hat, sowie derjenige Arbeitnehmer, der ständig Schichtarbeit zu leisten hat, der nur deshalb nicht ständiger Wechselschichtarbeitnehmer ist, weil der Schichtplan eine Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden vorsieht, erhält einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub beträgt bei einer entsprechenden Arbeitsleistung im Kalenderjahr

bei der 5-Tage-Woche	bei der 6-Tage-Woche	im Urlaubsjahr
an mindestens 87 Arbeitstagen	an mindestens 104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag

130 Arbeitstagen

156 Arbeitstagen

2 Arbeitstage.

Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der im vorangegangenen Kalenderjahr bei der BRB erbrachten Arbeitsleistung. Der Anspruch auf den Zusatzurlaub entsteht mit Beginn des auf die Arbeitsleistung folgenden Urlaubsjahres.

### Protokollnotiz

*Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten, bei denen der Arbeitnehmer durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zur Nachtschicht (Nachtschichtfolge) herangezogen wird, vorsieht. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags sowie sonn- und feiertags gearbeitet wird.*

*Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht.*

## **§ 8**

### **Betriebliche Altersversorgung**

- (1) Der Arbeitgeber zahlt für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der die Probezeit zurückgelegt hat, monatlich 30,00 € in eine betriebliche Altersversorgung ein. Der Arbeitnehmer in Teilzeit erhält den Arbeitgeberbeitrag anteilig nach Maßgabe seiner vereinbarten individuellen Arbeitszeit. Der Arbeitgeberbeitrag ist für jeden Arbeitnehmer für jeden vollen Kalendermonat mit dessen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung zu zahlen.
- (2) Beim Abschluss dieses Tarifvertrages nehmen die Tarifvertragsparteien zur Kenntnis, dass der Arbeitgeber als Durchführungsweg für die Altersversorgung im Sinne dieser Tarifbestimmung den DEVK Pensionsfonds bzw. die DEVK Direktversicherung wählt und dazu einen entsprechenden Rahmenvertrag mit der DEVK abgeschlossen hat.
- (3) Aufgrund der nach Absatz 1 fortgeführten monatlich 30,00 € für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer (für Arbeitnehmer in Teilzeit anteilig nach Maßgabe der vereinbarten individuellen Arbeitszeit) beträgt der Arbeitgeberbeitrag für Arbeitnehmer nach § 14 bAV-TV EVG Transdev für die BRB abweichend bis zum 30. Juni 2021 monatlich 0,0 % und ab dem 1. Juli 2021 monatlich 1,0 % des Monatstabellenentgelts.

## **§ 9**

### **Ausbildungsvergütung**

Der Auszubildende erhält eine Ausbildungsvergütung in der in Anlage 2 des NachwuchskräfteTV geregelten Höhe:

## **§ 10**

### **Arbeitnehmerüberlassung**

- (1) Zeitarbeit dient im Kontext der Herausforderungen des demografischen Wandels als personalpolitisches Instrument auch zur Nachwuchssicherung, Qualifizierung von Quereinsteigern und Stabilisierung der Beschäftigung.

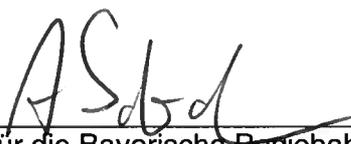
Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen, dass der Einsatz von Zeitarbeit besonderen Anforderungen unterliegt, die auch zur Sicherung der Qualität der Beschäftigungsbedingungen für Zeitarbeitnehmer beiträgt. Sie dient nicht zum Ersatz von Regelbeschäftigung. Grundvoraussetzung ist eine bestehende Personalplanung unter Beteiligung der Betriebsräte gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz. Hohe Qualitätsnormen gelten nach dem gemeinsamen Verständnis der Tarifvertragsparteien insbesondere für den Bezug von Zeitarbeitsleistungen. Der Bezug von Zeitarbeitsleistungen erfolgt grundsätzlich von solchen Anbietern, die über angemessene kollektivrechtliche Vergütungsregelungen verfügen. Dazu gehören insbesondere Branchenzuschläge und Equal Pay nach spätestens 12 Monaten.

- (2) Im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages können die hier beschriebenen Anforderungen in einer konkretisierenden Betriebsvereinbarung oder Gesamtbetriebsvereinbarung ausgestaltet werden. Des Weiteren kann in dieser Vereinbarung auch eine Überlassungshöchstdauer von bis zu 36 aufeinander folgenden Monaten festgelegt werden; dabei ist der Zeitraum vorheriger Überlassungen beim selben Entleiher anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der Verleiher einen Branchenzuschlagstarifvertrag anwendet und dass Arbeitnehmer, nach einem Einsatz von maximal 12 Monaten, gegenüber ihrem Arbeitgeber mindestens Anspruch auf ein Tabellenentgelt haben, das der Vergütung entspricht, wie sie den beim Entleiher vertraglich beschäftigten, vergleichbaren Arbeitnehmern gewährt wird. Auch sollten neben der zeitlichen Bestimmung der Überlassungshöchstdauer auch Bestimmungen zu Übernahmeangeboten, Differenzierungen nach Einsatzzwecken oder -bereichen enthalten sein.
- (3) Bei Vorliegen eines Sachgrundes kann die Betriebsvereinbarung oder Gesamtbetriebsvereinbarung über Buchst. b) hinaus vorsehen, dass auf der Grundlage dieses Paragraphen zwischen Arbeitnehmer, Verleiher und Entleiher einvernehmlich ein längerer Zeitraum vereinbart werden kann. Der Betriebsrat des Verleihers und des Entleihers sind über das Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer zu unterrichten.

## § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Der ZTV-BRB tritt in der geänderten Fassung am 1. März 2021 in Kraft.
- (2) Die Bestimmungen dieses Tarifvertrags können mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, jedoch frühestens zum 28. Februar 2023, schriftlich gekündigt werden.

Fulda, den 5. August 2021

  
\_\_\_\_\_  
Für die Bayerische Regiobahn  
GmbH (BRB)

  
\_\_\_\_\_  
Für die Eisenbahn- und Verkehrsge-  
werkschaft (EVG)

  
\_\_\_\_\_  
Für die Eisenbahn- und Verkehrsge-  
werkschaft (EVG)

## Entgeltgruppenverzeichnis

Entgeltgruppe	Beschreibung	Beispiele
1	Arbeitnehmer, die mit Tätigkeiten betraut sind, die keine Berufserfahrung und lediglich eine Einweisung von bis zu vier Wochen erfordern.	Hilfskräfte Reinigungskräfte
2	Arbeitnehmer, die ein abgegrenztes Sachgebiet bearbeiten, zu dessen Ausübung eine mehr als vierwöchige Anlernzeit erforderlich ist.	Kundenbetreuer/Zugbegleiter ohne betriebliche Aufgaben, Arbeitnehmer mit einfachen Verwaltungsaufgaben
3	Arbeitnehmer, die ein abgegrenztes Sachgebiet bearbeiten, zu dessen Ausübung eine zweijährige Berufsausbildung erforderlich ist.	Zugbetreuer ohne betriebliche Aufgaben
4	Arbeitnehmer, die ihr Sachgebiet selbständig bearbeiten, zu dessen Ausübung regelmäßig eine abgeschlossene berufsqualifizierende Fachausbildung oder eine zweijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes erforderlich ist.	Zugbetreuer mit betrieblichen Aufgaben, Facharbeiter I, Sachbearbeiter I, Eisenbahnfahrzeugführer mit FS Kl. 1 (künftig A)
5	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches Sachgebiet selbständig bearbeiten, wozu regelmäßig eine mindestens dreijährige Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder eine spezielle Fachausbildung erforderlich ist.	Facharbeiter II, Sachbearbeiter II, Eisenbahnfahrzeugführer mit FS Kl. 2 und 3 (künftig B)
6	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches und schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten, das die Anforderungen von der EG 5 deutlich übersteigt, z.B. durch die Wahrnehmung von speziellen Überwachungs- und Kontrollaufgaben oder die Ausübung besonders verantwortungsvoller Tätigkeiten, wozu regelmäßig neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung weitere Zusatzqualifikationen erforderlich sind.	Facharbeiter III, Sachbearbeiter III Arbeitnehmer in der Disposition und Einsatzplanung bzw. Leitstellen I, Eisenbahnfahrzeugführer mit Ausbildungsaufgaben
7	Arbeitnehmer, die ein umfangreiches und schwieriges Sachgebiet selbständig bearbeiten, das die Anforderungen von der EG 6 deutlich übersteigt, z.B. durch die Wahrnehmung von Führungsaufgaben- oder herausgehobenen Kontroll- oder Planungsaufgaben oder die Ausübung besonders verantwortungsvoller Tätigkeiten, wozu regelmäßig neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung weitere Zusatzqualifikationen erforderlich sind.	Arbeitnehmer in der Disposition und Einsatzplanung bzw. Leitstellen II IHK-Meister, Eisenbahnfahrzeugführer mit dauernden Lehraufgaben

Anlage 2

WochenscheAS Fix AStadt  
(AS)

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	S.BZ	BZ
1	601181 12:32-20:23 AS 07:21	601183 13:28-22:09 AS 08:11	601191 16:44-01:04 AS 07:50	601186 14:59-20:37 AS 05:38	FREI	FREI	607102 05:18-15:41 AS 09:47	38:47	07:45
2	601102 03:06-11:07 AS 07:31	601107 04:35-14:50 AS 09:45	601405 04:21-13:11 AS 08:20	601103 03:27-11:38 AS 07:41	605410 05:07-11:12 AS 06:05	FREI	FREI	39:22	07:52
3	601190 16:24-02:33 AS 09:39	601191 16:44-01:04 AS 07:50	601484 14:07-21:09 AS 07:02	FREI	FREI	606196 19:08-02:13 AS 06:44	607195 18:03-01:56 AS 07:23	38:38	07:43
4	601191 16:44-01:04 AS 07:50	FREI	FREI	601111 06:24-16:00 AS 09:06	605182 11:20-21:36 AS 09:46	606191 13:11-19:16 AS 06:05	607193 14:03-20:11 AS 06:08	38:55	07:47
5	FREI	FREI	601111 06:24-16:00 AS 09:06	601106 04:26-15:41 AS 10:30	605112 06:39-15:38 AS 08:29	606404 05:30-16:12 AS 10:12	FREI	38:17	09:34
6	FREI	601405 04:21-13:11 AS 08:20	601107 04:35-14:50 AS 09:45	601109 04:59-15:30 AS 10:01	605107 04:35-15:03 AS 09:58	FREI	FREI	38:04	09:31
7	601188 15:22-02:05 AS 10:13	601187 15:03-01:11 AS 09:38	601189 15:33-21:10 AS 05:37	601191 16:44-01:04 AS 07:50	605488 14:38-20:21 AS 05:43	FREI	FREI	39:01	07:48
8	601180 10:41-20:39 AS 09:28	601182 13:05-21:07 AS 07:32	601182 13:05-21:07 AS 07:32	601181 12:32-20:23 AS 07:21	605186 12:41-19:41 AS 07:00	FREI	FREI	38:53	07:46
9	601108 04:56-14:51 AS 09:25	601104 04:00-09:32 AS 05:32	FREI	FREI	605102 03:06-12:34 AS 08:58	606101 04:32-13:18 AS 08:16	607191 11:58-18:11 AS 06:13	38:24	07:40
10	601113 08:19-17:27 AS 08:38	FREI	FREI	601102 03:06-10:15 AS 06:39	605100 02:55-08:50 AS 05:55	606102 04:54-14:11 AS 08:47	607101 04:54-14:11 AS 08:47	38:46	07:45
11	FREI	601190 16:24-02:33	601188 15:22-02:05	601190 16:24-02:33	605192 16:50-02:43	FREI	FREI	38:54	09:43

		AS 09:39	AS 10:13	AS 09:39	AS 09:23				
12	601484 14:07-21:09 AS 07:02	601484 14:07-21:09 AS 07:02	601183 13:28-22:09 AS 08:11	601183 13:28-22:09 AS 08:11	605180 10:41-19:38 AS 08:27	FREI	FREI	38:53	07:46
13	601186 14:59-20:37 AS 05:38	601188 15:22-02:05 AS 10:13	601186 14:59-20:37 AS 05:38	601187 15:03-01:11 AS 09:38	605185 12:38-20:46 AS 07:38	FREI	FREI	38:45	07:45
14	601107 04:35-14:50 AS 09:45	601103 03:27-11:38 AS 07:41	601104 04:00-09:32 AS 05:32	601107 04:35-14:50 AS 09:45	605104 04:00-09:33 AS 05:33	FREI	FREI	38:16	07:39
15	601405 04:21-13:11 AS 08:20	601102 03:06-10:15 AS 06:39	601100 02:55-08:50 AS 05:55	FREI	FREI	606193 15:33-02:27 AS 10:18	607196 19:03-02:55 AS 07:22	38:34	07:42
16	601189 15:33-21:10 AS 05:37	FREI	FREI	601112 06:39-15:38 AS 08:29	605103 03:27-09:55 AS 06:28	606103 05:24-15:41 AS 09:41	607100 04:17-13:28 AS 08:41	38:56	07:47
17	FREI	601180 10:51-20:39 AS 09:18	601180 10:51-20:39 AS 09:18	601180 10:51-20:39 AS 09:18	605189 14:52-01:14 AS 09:52	FREI	FREI	37:46	09:26
18	601100 02:55-08:50 AS 05:55	601111 06:24-16:00 AS 09:06	601410 05:07-14:42 AS 09:05	601100 02:55-08:50 AS 05:55	605111 06:24-15:45 AS 08:51	FREI	FREI	38:52	07:45
19	601112 06:39-15:38 AS 08:29	601101 02:55-09:14 AS 06:19	601102 03:06-10:15 AS 06:39	601405 04:21-13:11 AS 08:20	605108 04:56-15:00 AS 09:34	FREI	FREI	39:21	07:52
20	601101 02:55-09:14 AS 06:19	601106 04:26-15:41 AS 10:30	601108 04:56-14:51 AS 09:25	601104 04:00-09:32 AS 05:32	605101 02:55-09:14 AS 06:19	FREI	FREI	38:05	07:37
21	601485 14:34-20:09 AS 05:35	601189 15:33-21:10 AS 05:37	FREI	FREI	605187 13:28-22:36 AS 08:38	606195 16:38-02:55 AS 09:47	607194 15:33-01:33 AS 09:30	39:07	07:49
22	FREI	FREI	601106 04:26-15:41 AS 10:30	601108 04:56-14:51 AS 09:25	605106 04:26-13:23 AS 08:27	606400 04:21-14:42 AS 09:51	FREI	38:13	09:33
23	601183 13:28-22:09 AS 08:11	601186 14:59-20:37 AS 05:38	601190 16:24-02:33 AS 09:39	601189 15:33-21:10 AS 05:37	605483 11:38-21:09 AS 09:01	FREI	FREI	38:06	07:37

24	601182 13:05-21:07 AS 07:32	601181 12:32-20:23 AS 07:21	601187 15:03-01:11 AS 09:38	601485 14:34-20:09 AS 05:35	605113 08:19-17:58 AS 09:09	FREI	FREI	39:15	07:51
25	601109 04:59-15:30 AS 10:01	601112 06:39-15:38 AS 08:29	601485 14:34-20:09 AS 05:35	601182 13:05-21:07 AS 07:32	605184 12:32-20:29 AS 07:27	FREI	FREI	39:04	07:48
26	601103 03:27-11:21 AS 07:24	601410 05:07-14:42 AS 09:05	601103 03:27-11:38 AS 07:41	601101 02:55-09:14 AS 06:19	605405 04:21-13:11 AS 08:20	FREI	FREI	38:49	07:45
27	601410 05:07-14:42 AS 09:05	601113 08:06-17:27 AS 08:51	601113 08:06-17:27 AS 08:51	FREI	FREI	606492 14:05-20:09 AS 06:04	607192 13:11-19:16 AS 06:05	38:56	07:47
28	601187 15:03-01:11 AS 09:38	FREI	FREI	601188 15:22-02:05 AS 10:13	605190 15:16-02:15 AS 10:29	606490 13:05-21:09 AS 08:04	FREI	38:24	09:36
29	FREI	601109 04:59-15:30 AS 10:01	601109 04:59-15:30 AS 10:01	601410 05:07-14:42 AS 09:05	605109 04:59-14:52 AS 09:23	FREI	FREI	38:30	09:37
30	601111 06:24-16:00 AS 09:06	601485 14:34-20:09 AS 05:35	601181 12:32-20:23 AS 07:21	601484 14:07-21:09 AS 07:02	605191 16:13-02:03 AS 09:29	FREI	FREI	38:33	07:42
31	601104 04:00-09:32 AS 05:32	601108 04:56-14:51 AS 09:25	601112 06:39-15:38 AS 08:29	601113 08:06-17:27 AS 08:51	605181 11:09-18:12 AS 07:03	FREI	FREI	39:20	07:52
32	601106 04:26-15:41 AS 10:45	601100 02:55-08:50 AS 05:55	601101 02:55-09:14 AS 06:19	FREI	FREI	606194 15:37-01:14 AS 09:07	607197 19:08-02:13 AS 06:44	38:50	07:46
<b>Summe im gesamten Bereich</b>								<b>1238:40</b>	
<b>Durchschnitt im gesamten Bereich</b>								<b>38:42</b>	<b>08:05</b>

**WochenscheAS Flex Stadt  
(AS)**

	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	S BZ	ø BZ
1	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:12	FREI	FREI	40:28	08:05
2	Ä 08:04	Ä 08:04	FREI	FREI	Ä 08:12	Ä 08:35	Ä 07:40	40:35	08:07
3	Ä 08:04	FREI	FREI	Ä 08:04	Ä 08:12	Ä 08:35	Ä 07:40	40:35	08:07
4	FREI	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:12	FREI	FREI	32:24	08:06
5	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:12	FREI	FREI	40:28	08:05
6	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:12	FREI	FREI	40:28	08:05
7	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	FREI	FREI	Ä 07:40	39:56	07:59
8	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	FREI	FREI	Ä 08:35	Ä 07:40	40:27	08:05
9	Ä 08:04	FREI	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:12	Ä 08:35	FREI	40:59	08:11
10	FREI	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:12	FREI	FREI	32:24	08:06
11	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:04	Ä 08:12	FREI	FREI	40:28	08:05
Summe im gesamten Bereich								429:12	
Durchschnitt im gesamten Bereich								39:01	08:05